

II.	Neuere Konzeptionen: Teilidentität des vorsätzlichen und des fahrlässigen Handlungsunrechts	62
A.	Vorsätzlicher und fahrlässiger subjektiver Handlungsunwert.....	62
B.	Objektiver Handlungsunwert	74
III.	Zusammenfassung	88

Dritter Teil

	Handlungstheoretische Vorüberlegungen	93
I.	Handlungserklärung durch Gründe	95
II.	Handeln mit einer Absicht, Handeln als Reaktion und absichtliches Handeln	104
III.	Handeln	111
IV.	Beabsichtigen	118
V.	Praktisches Überlegen.....	124
A.	Von den bedingten Einstellungen zur Absicht: das Abwegen der Gründe	124
B.	Das Überlegen, wie man ein Ziel erreichen kann.....	129
C.	Die Auswahl eines von mehreren Wegen zum Ziel: Haupt- und Nebengründe(-absichten)	141
D.	Ein Prinzip praktischen Überlegens	145

Vierter Teil

	Kritik des Gedankens elementweiser Unrechtskompenstation	150
I.	Unannehbare Konsequenzen	150
A.	Der Inhalt des subjektiven Notwehrelements	150
B.	Unrechtsausschluß und Unrechtsminderung bei der fahrlässigen Tat und die Gleichartigkeitsbedingung	153
C.	Der Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes	160

D.	Umfassende Saldierung	175
II.	Unzutreffende Voraussetzungen.....	185
A.	Strukturgleichheit von Unrechtstatbestand und Rechtfertigungsgrund.....	186
B.	Realisierung eines subjektiven Handlungswertes: die Art des subjektiven Rechtfertigungselements, insbesondere bei der Notwehr und beim Notstand.....	190
1.	Rechtfertigung wegen Notwehr und wegen Notstands ohne subjektiven Handlungswert.....	190
2.	Die Beschaffenheit des subjektiven Rechtfertigungselements	194
3.	Das subjektive Rechtfertigungselement bei der Notwehr und beim Notstand.....	207
III.	Ergebnis	212

Fünfter Teil

Zur Kritik des finalistischen Ansatzes der Unrechtsbegründung 213

I.	Der verfehlte handlungstheoretische Ansatz	213
A.	Die Struktur des Handelns	214
B.	Der Vorsatz als angeblich handlungsunwertbegründendes Datum.....	217
1.	Das psychische Material des Vorsatzes (der Vorsätzlichkeit)	217
2.	Die Art des handlungsunwertbegründenden subjektiven Datums	220
3.	Nichtschlüssige Argumentationen	224
a)	Materiale Begründung	225
b)	Normtheoretische Begründung	227
C.	Zusammenfassung	233
II.	Die verfehlte normtheoretische Sicht	236
III.	Die Lehre von der Doppelstellung des Vorsatzes.....	241

	<i>Sechster Teil</i>	
Ein konsequent materiales Modell der Unrechtsbegründung und des Unrechtsausschlusses		244
I.	Unrecht und Schuld in einem materialen Straftatsystem.....	244
II.	Unrechtsbegründung	247
A.	Die Arten der Unrechtsbegründung im Objektiven und Subjektiven.....	247
B.	Überlegungen zur Grundlegung	261
III.	Unrechtsaufhebung	274
A.	Das Prinzip der Rechtfertigung	274
B.	Die zwei Klassen der Rechtfertigungsgründe.....	280
1.	Rechtfertigung aus überindividueller Zweckhaftigkeit.....	281
2.	Rechtfertigung aus individueller Zweckverfolgung	284
Zusammenfassung		291
Verzeichnis der gebildeten Fälle		294
Literaturverzeichnis		295

Abkürzungsverzeichnis und Hinweise

Neben den üblichen werden folgende Abkürzungen verwendet:

ed.	edidit, edidunt (herausgegeben von)
et al.	et alii (und andere)
FS	Festschrift, Festgabe
GS	Gedächtnisschrift
ibid.	ibidem (an derselben Stelle)
id.	idem und die deklinierten Formen (derselbe u.s.w.)
i.e.	id est (das ist)
sub	unter

Paragraphen ohne Zusatz sind solche des StGB. Absätze von Paragraphen sind mit römischen Zahlen, Sätze mit arabischen Zahlen gekennzeichnet.

Sofern nicht anders angegeben, stammen Übersetzungen vom Verfasser.

Einleitung

In der heutigen Strafrechtswissenschaft ist das folgende Verständnis des Unrechtsausschlusses durch Rechtfertigung weit verbreitet, ja nahezu allgemein anerkannt; es wird allerdings zumeist mehr unausgesprochen vorausgesetzt als ausdrücklich dargetan: Die Unwertkomponenten des Unrechts sollen von werthaften Momenten, die durch einen Rechtfertigungsgrund umschrieben und folglich bei dessen Erfülltsein gegeben sind, ausgeglichen werden. Diese Konzeption hat nicht nur Auswirkungen im Bereich der Rechtfertigung, z.B. bei der Behandlung des Irrtums über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Sie bildet, in ihrem Anwendungsbereich erweitert um die Konstellation, daß die von einer Tat verwirklichten Wertmomente die für eine Rechtfertigung vorausgesetzte Höhe nicht erreichen (oder die Erforderlichkeitsbedingung der Rechtfertigung nicht eingehalten ist) außerdem die entscheidende Grundlage für die vorherrschende Auffassung der Entschuldigung, nach welcher der Schuldausschluß durch Entschuldigungsgründe wesentlich auf einer Unrechtsminderung durch solche werhaften Momente beruht.

Wie genau die vollständige (im Fall der Rechtfertigung) oder teilweise (im Fall der Unrechtsreduzierung) Kompenstation der Unrechtselemente durch werhafte, wertverwirklichende Momente zu verstehen ist, hängt von der Struktur des Unrechts ab. Den allgemein akzeptierten Unrechtskomponenten Handlungs- und Erfolgsunwert entsprechen nach der skizzierten Konzeption der elementweisen Unrechtskompensation Handlungs- und Erfolgswert als positive, wertverwirklichende Gegenstücke. Was die nähere Beschaffenheit des Handlungswertes angeht, zeigt sich eine spezifische Nähe des Gedankens der elementweisen Unrechtskompensation zur Lehre vom personalen Unrecht bzw. zum Finalismus¹. Dem subjektiven Element, das, wie weithin anerkannt wird, Voraussetzung der Rechtfertigung ist², läßt sich nämlich auf der Basis des Finalismus der Vorsatz als der Träger des (subjektiven) Handlungsun-

¹ Die Termini "Finalismus", "finalistische Straftatlehre" und "Lehre vom personalen Unrecht" sollen in gleicher Weise und Bedeutung den Oberbegriff der Lehren bezeichnen, die den Vorsatz als Unrechtselement auffassen und demgemäß vorsätzliche und fahrlässige Straftat bereits dem Unrecht nach unterscheiden.

² Dazu, daß es eine Klasse von Rechtfertigungsgründen gibt, die kein subjektives Moment voraussetzen, unten 6. Teil sub III.

werts zuordnen. Nach anderen Strafatmodellen ist das psychische Material, das den Vorsatz ausmacht, hingegen erst für die Vorsätzlichkeit als Schuldform bedeutsam, so daß dem subjektiven Rechtfertigungselement keine bei jeder vorsätzlichen Tat gegebene Unrechtskomponente entspricht.

Die Arbeit hat vornehmlich ein kritisches Ziel: Es soll gezeigt werden, daß der Unrechtsausschluß nicht nach dem Muster der elementweisen Aufhebung der Unrechtskomponenten verstanden werden kann und daß der finalistische Ansatz der Unrechtsbegründung verfehlt ist. Dabei beschränken die Überlegungen sich auf das Handlungsdelikt, weil das Unterlassungsdelikt Besonderheiten aufweist, deren Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Diese Begrenzung im Phänomenbereich erscheint legitim angesichts der wissenschaftlichen Diskussion über die Strukturen der Unrechtsbegründung und der Rechtfertigung, in der mehr oder weniger stillschweigend die Unterlassungstat ausgeblendet wird. Nach einer Darstellung und Analyse des Gedankens der elementweisen Unrechtskompensation im ersten Teil und der kritischen Untersuchung der verschiedenen finalistischen Unrechtskonzeptionen vor allem im Hinblick auf diesen Gedanken im zweiten Teil wird im vierten und fünften Teil versucht, die Konzeption der elementweisen Kompensation zu widerlegen und das finalistische Unrechtsmodell zurückzuweisen. Ein Teil dieser Argumentation macht Gebrauch von handlungstheoretischen Überlegungen; diese werden vorab als dritter Teil im Zusammenhang der Skizze einer Handlungstheorie gebracht, wodurch nicht nur das Verständnis erleichtert, sondern auch die Plausibilität der einzelnen Gedanken erhöht werden soll. Vorbereitet durch die im vierten und fünften Teil geleistete Kritik wird im abschließenden sechsten Teil ein konsequent wertorientiertes Modell der Unrechtsbegründung und des Unrechtsausschlusses vorgestellt.

Erster Teil

Die Konzeption des Unrechtsausschlusses als elementweise Kompensation

I. Der Gedanke elementweiser Unrechtskompensation

Man ist sich heute innerhalb des Finalismus¹, aber auch sonst² weithin einig, daß das Unrecht des Handlungsdelikts sich aus Handlungs- und Erfolgsunwert zusammensetzt. Auf der Grundlage dieser auch hier geteilten Sicht der Struktur des Unrechts erscheint die in der heutigen Strafrechtslehre³ fast überall mehr oder weniger ausdrücklich vertretene Auffassung des Unrechtsausschlusses durch Rechtfertigung zunächst einleuchtend: Die Unrechtskomponenten sollen durch gewissermaßen spiegelbildliche Rechtfertigungskomponenten oder -elemente, die bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes begründet seien, je für sich in ihrem Unwert aufgewogen werden⁴.

1 Detaillierte Nachweise im 2. Teil.

2 So etwa auch das Straftatmodell *Schmidhäusers*; näher dazu im 6. Teil sub II.

3 Anders, soweit ersichtlich, ausdrücklich nur *Alwart* GA 1983, 449 f., 454 f.; für die Unabhängigkeit der Voraussetzungen der Rechtfertigung von der Struktur der Unrechtsbegründung auch *Langer* 317 f. mit Fn. 146. Vgl. ferner auch *Jakobs*, AT 6/58, der allerdings an anderer Stelle (AT 6/59 und 12/64 a.E.) für eine Unrechtsminderung infolge partieller Rechtfertigung eintritt, und *Gallas*, FS Bockelmann 168, 173 ff., dessen Ausführungen zum Teil indessen auch in die Richtung der im Text vorgestellten Rechtfertigungskonzeption gehen (zu *Gallas'* Auffassung s. unten 2. Teil sub I A 3 in Fn. 45).

4 Besonders deutlich vor allem *Zielinski* 222 f., 229 ff. (besonders 232 mit Fn. 21), 250 ff., 266 f., 275, 289 mit Fn. 53, 54, 310; *Stratenwerth*: FS Schaffstein 178 ff.; AT Rn. 484, 486 ff.; 490, 504; S/S (*Lenckner*) vor §§ 32 ff. Rn. 10 a, 13, 14, 22; *Wolter* 38 ff., 134, 139 ff., 160 f., 166, 357 f., 362; *Burgsteller*: 175 ff.; JBl. 1980, 495; *Ebert* 56 ff.; *Hellmann* 31 f., 50 f.; *Jungclaussen* 127 f., 140 f., 164, 180; *Steinbach* 125, 134, 140 f., 145, 164 ff., 213, 239, 310, 350 ff. und passim. - Sodann *Nowakowski*: SchwZStr 65 (1950) 304; JBl. 1972, 28 Fn. 55; ÖJZ 1977, 574, 576 ff.; *Kern* ZStW 64 (1952) 255 ff., 266 ff., 287 f.; *Noll*: 45 ff.; ZStW 68 (1956) 181 ff.; SchwZStr 80 (1964) 165, 169 ff.; ZStW 77 (1965) 9, 13 f.; *Armin Kaufmann*, Unterlassungsdelikte 157; *Krümpelmann*: 27 ff.; GA 1968, 135 ff.; *Rudolphi*: FS Maurach 57 ff.; GS Schröder 75, 82 ff.; GS Armin Kaufmann 379 ff., s. auch SK (*Rudolphi*) § 22 Rn. 29; *Jescheck* 292, 295; *Schaffstein* MDR 1951, 199; *Lenckner*: 35 ff.; FS Hellmuth Mayer 173 ff.; *Maurach/Zipf*, AT 1 § 25/26, 34; *Otto*, AT² 154 (eindeutig); AT 210 f. (nicht mehr so eindeutig, aber implizit); *Wessels*, AT § 8 I 2; *Bockelmann*, AT 95; *Bockelmann/Volk*, AT 92; *LK¹⁰* (*Vogler*) § 22 Rn. 140; SK (*Samson*) vor § 32 Rn. 5, 24 f., 26; *Prittwitz*: GA 1980, 384 ff.; *Jura* 1984, 76; *Geilen* Jura 1981, 309; *Günther* 114 f., 244 f., 276, 325 f., 328 f. und passim; JR